

Positionspapier der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Göttinger Stadtrat zu einer erweiterten Ausnahmeregelung für die Bonifatiuschule II

Welche Ausnahmeregelung gilt bislang für die Bonifatiuschule?

In Niedersachsen dürfen seit dem Jahr 2004 an katholischen Konkordatschulen, wie der Boni II, höchstens 30% der SchülerInnen nicht katholischer Konfession sein (in den 70iger Jahren waren es noch 10%). An diese Bedingung gekoppelt ist eine – als privilegiert zu bezeichnende – finanzielle Förderung der katholischen Schulträger. Grundlage dieser Regelungen ist das Konkordat, ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Vatikan zur Sicherung katholisch geprägter Bildungseinrichtungen.

Von gesetzlichen Vorgaben abweichend ist der Bonifatiuschule II im Einvernehmen mit dem Land und der Stadt für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.7.2009 eine Ausnahmegenehmigung nach § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG erteilt worden, die später bis zum 31.7.2012 verlängert wurde. Der Anteil nichtkatholischer SchülerInnen an der Gesamtschülerzahl konnte damit abweichend vom § 157 Abs.1 Satz 1 NSchG 50% betragen.

Gründe für die bisherige Ausnahmeregelung

Grund für die Ausnahmegenehmigungen waren rückläufige Anmeldezahlen katholischer SchülerInnen, die den Fortbestand der Schule zunehmend in Frage stellten. Vor diesem Hintergrund wurde 2006 eine Ausnahmegenehmigung beantragt und genehmigt, die damals insbesondere mit der Auflösung der Orientierungsstufe begründet wurde. Von Anbeginn herrschte Einigkeit darüber, dass diese Ausnahmeregelung nur begrenzte Zeit gelten kann, schon weil damit – zusätzlich zu den für konfessionelle Schulen ohnehin bestehenden Privilegien - eine finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Schulen in freier Trägerschaft verbunden ist. Im Jahr 2009 erklärte sich die Stadt mit einer Verlängerung der Ausnahmeregelung einverstanden, weil nicht abzusehen war, wie sich die Schülerzahlen nach der Einrichtung neuer Gesamtschulen im Landkreis Göttingen entwickeln würden. In den letzten Jahren bewegen sich die Anmeldungswünsche von SchülerInnen an der RS Bonifatiuschule zwischen 60 und 100, wobei die Anzahl der katholischen Schüler meist etwa 40 beträgt, was bei einer Quotelung von 70:30 immer eine knappe Zweizügigkeit ergibt.

Vorgaben des Rates für die neuerliche Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 2015

Mit Schreiben vom 5.10.11 hat das Bischöfliche Generalvikariat beim Niedersächsischen Kultusministerium nun die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 157 Abs. 1 NSchG um weitere 3 Jahre bis zum 31.07.2015 beantragt. Die Landesschulbehörde hat die Stadt Göttingen als Schulträger um ausdrückliche Erklärung des Einvernehmens aufgefordert. Mit dem Beschluss des Rates vom 16.3.2012 knüpfen Landesregierung und Stadtrat ihr Einvernehmen allerdings an die Maßgabe, dass die gesetzlich vorgesehene Quote nur so lange überschritten werden darf, bis sie durch die zukünftige Neuaufnahme von ausschließlich katholischen Schülerinnen und Schülern erreicht ist.

Die Ausnahme von der Ausnahme: 70:30 in den fünften Klassen

In Kenntnis dieser Beschlussabsicht erfolgte eine weitere Einlassung des Bischöflichen Generalvikariats beim Land (nicht bei der Stadt Göttingen), um für die fünften Jahrgänge eine weitergehende Ausnahmeregelung zu erreichen. Nach den Vorstellungen des Bistums Hildesheim soll die gesetzlich vorgeschriebene Quote erst im Jahr 2018 erreicht werden: Mit jedem Schuljahr soll ein Jahrgang mit einem höheren Anteil nicht-Katholischer Schüler ausscheiden und dafür soll ein fünfter Jahrgang mit einem Verhältnis 70:30 nachrücken. Das Bistum argumentiert „aus schulfachlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen“ sei für eine zweizügige Realschule die Mindestzahl von 54 SchülerInnen und Schülern zwingend erforderlich und da sich in diesem Jahr nur 39 (inzwischen sind es 41) katholische SchülerInnen angemeldet haben, sei eine Aufstockung mit nicht-katholischen SchülerInnen unverzichtbar. Es sei ausdrücklicher Elternwille, dass die Schule weiter besteht. Zudem eröffne nur ein 70:30 Verhältnis in den Klassen die Möglichkeit, in besonderer Weise zur Integration von SchülerInnen mit Migrationshintergrund beizutragen.

Gründe für die Ablehnung einer erweiterten Ausnahmeregelung für die Boni II

Die Fraktionen im Rat der Stadt Göttingen betonen unisono, dass sie das Angebot der Bonifatiusschule II zu schätzen wissen. Trotzdem hat der Rat sein Einvernehmen zu der von der Schule beantragten Ausnahmeregelung nach § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG an die Bedingung geknüpft, dass das gesetzlich geforderte Zahlenverhältnis (mindestens 70% katholische SchülerInnen) so schnell wie möglich wieder hergestellt werden muss, was weitergehende Ausnahmeregelungen für die fünften Jahrgänge ausschließt.

Für uns GRÜNE waren dabei die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die 70:30-Regelung ist eine gesetzliche Quote. Die Göttinger Schulverwaltung und das Ministerium haben klargestellt, dass diese Quote nicht nur auf einzelne Jahrgänge bezogen werden kann, sondern über die ganze Schülerschaft gilt. Es liegt nicht im Ermessen des Schulträgers eine Ausnahmeregelung zuzulassen.
- Es steht der Schule frei, im kommenden Schuljahr zwei fünfte Klassen mit ausschließlich katholischen SchülerInnen einzurichten, was sie nach eigenem Bekunden auch tun wird. Dabei ist die vom Bistum geforderte „Besitzstandswahrung“ für die bereits beschulten nicht katholischen SchülerInnen sichergestellt: Sie können auf der Schule verbleiben. Die Schule wäre nur für einen Übergangszeitraum von zwei bis drei Jahren gezwungen, ausschließlich katholische SchülerInnen aufzunehmen. Warum die Stadt Göttingen die entstehenden Finanzierungslücken schließen soll, nicht die Kirche, die nicht in der Lage ist, die Vorgaben des Konkordatsgesetzes zu erfüllen, erschließt sich uns nicht.
- Im Vergleich zu den in Konkurrenz stehenden Schulen anderer freier Träger und der Stadt erhält die Konkordatsschule Boni II jährlich rund 250.000 € zusätzliche Fördermittel. Darunter leidet unsere Realschule, bei der der Rückgang der Anmeldezahlen längst zu schulfachlichen und wirtschaftlichen Problemen führt, aber auch die Göttinger Montessori-Schule. Die privilegierte Förderung der Boni II wird aus den Haushalten des Landes, also aus Steuermitteln, finanziert. Zusätzlich erhält die Boni II jährlich über 80.000€ aus dem kommunalen Haushalt. Schon unter der Maßgabe der Trennung von Staat und Kirche sehen wir diese privilegierte Förderung von Konfessionsschulen kritisch. Zudem versucht der katholische Träger seit Jahren, seine Sonderrechte auf immer mehr nichtkatholische SchülerInnen auszuweiten, mit entsprechenden wirtschaftlichen und schulfachlichen Folgen für konkurrierende Schulen. Aber unabhängig davon, ob die Stadt der Schule für einen weiteren Übergangszeitraum zusätzliche Privilegien einräumt, scheint der Fortbestand der Schule auf Dauer bedroht, weil die Anmeldezahlen stark schwanken und die Anmeldungen von katholischen Schülern stagnieren. Die Konsequenzen daraus hat nicht die Stadt zu ziehen sondern das Bistum Hildesheim, das derzeit versucht, den Schwarzen Peter an die Stadt weiterzureichen. Würde die Boni II ihren Konkordats-Status aufgeben, könnte sie jeden Schüler aufnehmen!
- Wir haben Verständnis dafür, dass Eltern, die ihre Kinder an der Bonifatiusschule angemeldet haben, die Notwendigkeit des Fortbestands dieser Schule mit dem „Elternwillen“ begründen. Die Stadt hat ihre Entscheidungen jedoch aus übergeordneter Perspektive zu treffen, und hier eröffnet sich ein anderes Bild: Katholische Eltern entscheiden sich zu selten für die Bonifatiusschule II. Und selbst unter den SchülerInnen, die dort in den fünften Jahrgängen eingeschult werden, sind immer mehr SchülerInnen, die zuvor an anderen Schulen abgewiesen wurden, v.a. an Gesamtschulen (über 200 Ablehnungen im Jahr 2012!). Den Elternwillen ernst zu nehmen heißt daher aus unserer Sicht vor allem, im Stadtgebiet mehr Gesamtschulplätze bereitzustellen!
- Die Boni II argumentiert, sie könne nur einen besonderen Beitrag zur Integration leisten, wenn sie in jedem Jahrgang auch nicht-katholische SchülerInnen einschulen kann. Dem ist zu entgegnen, dass an der Boni II selbst in den Jahrgängen, in denen bis zu 50% der SchülerInnen keine katholische Konfessionsbindung benötigten, der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund deutlich niedriger ist als z.B. an der Voigt-Realschule. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Schulen in städtischer Trägerschaft eine umso größere Integrationsleistung erbringen müssen. Ähnliches gilt für den Bereich Inklusion.